



Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

**Feuerwehr
Rettungsdienst**

Stadt Dortmund 44122 Dortmund

An alle
Geschäftsführungen
aller Dortmunder Krankenhäuser
und an alle Dortmunder
Notarztstandortleitungen

Gebäude: Steinstrasse 25
Zimmer: A 108
Auskunft erteilt: Hr. Dr. Lemke
Telefon: (0231) 845-6172/75
Telefax: (0231) 845-6174
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: 37/GBRD
Datum: 26.07.2016

Fortbildungspflicht aller aktiven Notärztinnen und Notärzte

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Neufassung des Rettungsgesetzes (RettG) NRW vom 25.03.2015 wurde in Ergänzung zur bisher bestehenden Fortbildungspflicht für nichtärztliches Personal auch eine Fortbildungspflicht für Notärzte/innen eingeführt. In § 5 Abs. 4 legt das Gesetz nun fest, dass ärztliches und nichtärztliches Personal, das im Rettungsdienst eingesetzt wird, sich regelmäßig aufgabenbezogen fortbilden muss. Das nichtärztliche Personal hat jährlich an einer mindestens 30-stündigen Fortbildung teilzunehmen und dies entsprechend nachzuweisen. Umfang und Inhalte der notwendigen Fortbildung für Ärztinnen und Ärzte im Rettungsdienst regeln durch Vorgabe im Gesetz die beiden Ärztekammern in NRW.

Alle im öffentlichen Rettungsdienst tätigen Ärztinnen und Ärzte sind nunmehr verpflichtet, sich regelmäßig zu notfallmedizinischen Themen fortzubilden. Die Ärztlichen Leitungen der Rettungsdienste müssen zukünftig sicherstellen, dass im öffentlichen Rettungsdienst nur Notärztinnen und Notärzte eingesetzt werden, die regelmäßig in einem zweijährigen Zeitraum zumindest 20 Punkte in notärztlichen Fortbildungen erwerben. Die Inhalte dieser Fortbildungen orientieren sich mindestens an den Inhalten des Curriculums der jeweils aktuellen Version des (Muster-) Kursbuches Notfallmedizin der Bundesärztekammer.

■ Sie können mit uns sprechen:
montags bis mittwochs
8.00 - 12.00 / 13.00 - 15.30 Uhr
donnerstags bis 17.00 Uhr
freitags 8.00 - 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

■ Sie erreichen uns:
mit allen Stadtbahnlinien
Haltestelle Hauptbahnhof

■ Unsere Bankverbindungen:
Stadtparkasse Dortmund (BLZ 440 501 99)
Konto Nr. 001 044 044
Postbank (BLZ 440 100 46)
Konto Nr. 4645 - 468

Darüber hinaus können Inhalte mit unmittelbarem Bezug zur präklinischen Notfallmedizin als Not-
ärzterfortbildung angerechnet werden.

Der Nachweiszeitraum für Notärzte/innen in NRW gilt seit dem 01.04.2016. Begründet wird dies
damit, dass die im RettG NRW geforderten Ausgestaltungen des Umfangs und der Inhalte der
notwendigen Fortbildungen für Ärztinnen und Ärzte im Rettungsdienst durch die Landesärztekam-
mern erfolgen mussten und diese erst nach entsprechender Abstimmung und Beschlussfassung in
den Gremien beider Ärztekammern in NRW zu diesem Zeitpunkt rechtswirksam sind.

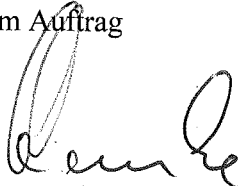
Gemäß § 7 Abs. 3 RettG NRW ist der Rettungsdienst in medizinischen Belangen und Angelegen-
heiten des Qualitätsmanagements, welches auch die Qualifizierung und Qualität durch Fortbildung
umfasst, von einer Ärztlichen Leitung Rettungsdienst zu leiten und zu überwachen.

Ab sofort ist es daher erforderlich, dass die jeweilige Notarztstandortleitung die Fortbildungspunkte
der eingesetzten Notärzte sammelt und diese regelmäßig an den Ärztlichen Leiter Rettungsdienst
weiterleitet. Die genauen Modalitäten hierzu werden noch festgelegt und den NEF-
Standortleitungen mitgeteilt.

Ärzte, die ihre Mindestausbildungspunkte in der Notfallmedizin nicht nachweisen können, dürfen
zukünftig nicht mehr im Notarzdienst eingesetzt werden. Wir bitten Sie, alle in Ihrem Haus
angestellten Ärztinnen und Ärzte, die als Notärzte eingesetzt werden, über diese Neuerung zu
informieren.

Schon heute danken wir Ihnen für Ihre Unterstützung und verbleiben,

mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Dr. med. H. Lemke
Ärztlicher Leiter Rettungsdienst



Dr. med. F. Renken
Amtsleiter Gesundheitsamt Dortmund